

# MUSTER "Mitseglervereinbarung / Crewvertrag"

Keine Gewähr für rechtlichen Bestand!



Törnkurzbezeichnung:

Zeitraum:

Fahrtgebiet:

Ausgangshafen:

Name des Vercharterers / Reiseunternehmens:

Datum des Chartervertrages:

Name des Schiffsführers:

Name der Crewmitglieder:

## 1. Chartervertrag

Der mit dem o.g. Vercharterer / Reiseunternehmer geschlossene Chartervertrag ist Grundlage dieser Vereinbarung. Jeder Mitsegler erhält eine Kopie dieses Chartervertrages und erkennt diesen an.

## 2. Törnkosten

Die Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere die Charterkosten und die Bordkasse (zur Bordkasse gehören Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für Diesel, Hafengelder, Gebühren usw.). Ferner sind dies aber auch Kosten, die sich aus der Nichterfüllung des Chartervertrages ergeben können und etwaige Kosten im Schadensfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt oder ein Schaden nicht vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde. Jeder der Mitsegler verpflichtet sich, die auf ihn entfallenden o.a. Raten zu den genannten Terminen bar oder mittels Überweisung zu entrichten. Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich aus welchem Grund, zahlt dieser seinen Anteil an den Charterkosten, soweit dafür nicht eine Reiserücktrittskosten-Versicherung eintritt oder die übrigen Mitsegler darauf ausdrücklich verzichten.

## 3. Versicherungen

Sofern unter der Position 2. Törnkosten aufgeführt, wurden zusätzlich zu der Chartervereinbarung Versicherungen abgeschlossen. Der Umfang der Versicherungsleistungen ergibt sich aus den jedem Mitsegler zur Verfügung gestellten Unterlagen. Eine Unfallversicherung, deren Schutz sich auf Unfälle eines Mitseglers erstreckt, wurde nicht abgeschlossen! Jeder Mitsegler wird aufgefordert, seine ggf. bereits bestehenden Versicherungsvereinbarungen daraufhin zu überprüfen, ob durch diese Vereinbarungen Segel-Unfälle abgedeckt werden bzw. ob es sich anbietet, eine individuelle Erweiterung des Versicherungsschutzes vorzunehmen. Hierfür ist jeder Mitsegler selbst verantwortlich.

## 4. Schiffsführer

Der Schiffsführer versichert, daß er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch.

## 5. Pflichten der Mitsegler

Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen. Weiterhin ist die Geltendmachung von Folgeschäden aus der Beteiligung am Segeltörn für Mitsegler und deren Rechtsnachfolger ausgeschlossen. Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf Rettungsweste und Lifebelt. Jeder Mitsegler bestätigt mit der Unterschrift, dass er 15 Minuten ohne Unterbrechung im tiefen Wasser schwimmen kann, organisch gesund ist und nicht an ansteckenden Krankheiten leidet. Fehlsichtigkeit ist durch Augengläser auszugleichen. Ersatz muss mitgeführt werden.

## 6. Haftungsausschluß

Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Mitsegler und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht wurde. Der Haftungsausschluß gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich verursacht wurden. Der Segeltörn beginnt mit dem Ablegen und endet mit dem Festmachen der Yacht. Landgänge, Besichtigungen/Veranstaltungen an Land geschehen ausnahmslos auf eigene Gefahr.

## 7. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, daß sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht.

## 8. Sonstiges

Die seemännischen Rechte und Pflichten des Skippers werden von obigen Vereinbarung nicht berührt. An- und Abreise sowie Unfallversicherung mit Rücktransport, Reisegepäckversicherung o.ä. sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

## 9. weitere Vereinbarungen (Ihre Ideen und Wünsche):

Datum und Unterschriften der Mitsegler (ggfl. Folgeblatt):